

Die Gemeinde Waldenstein beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

10. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde Waldenstein

Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)

erstellt von **Dipl.Ing. Porsch ZT GmbH** unter der Planzahl **1407** am **30.10.2024**,
21.11.2024 und **22.05.2025**

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird **ergänzend** festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 4, 5, 7
Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>

B: SUP obligatorisch durchzuführen

Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	SUP erforderlich
Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> A, 1 & B
Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 2, 3, 6, 8

Das **Ziel der Erstabschätzung** laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Hinweis: Im Zuge der Ergänzung wurde lediglich Änderungspunkt 6 im Screeningformular ergänzt. Die weiteren Änderungspunkte sowie das Scoping zu den Änderungspunkten A sowie B & 1 blieben unverändert.

Nunmehr im Zuge der 2. Ergänzung werden die Änderungspunkte 7 und C & 8 ergänzt.

Zudem erfolgte eine Abänderung der Änderungspunkte B & 1, 3 und A.

Änderungspunkt 2 soll nicht mehr weiterverfolgt werden. Die weiteren Änderungspunkte blieben unverändert.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten^(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	
FWP Nachbargemeinde(n)	aktuell-keine relevanten Informationen	keine konfliktträchtigen Widmungen in Nähe der Gemeindegrenze geplant
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - keine relevanten Festlegungen	ÄP8: Kleinflächige Überlagerung mit agrarischem Schwerpunkt – jedoch funktionale Einheit mit bereits in dem Bereich bestehender Kläranlage;
Kleinregionales Rahmenkonzept	keines vorhanden	
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden aber veraltet	Erlassung 2007; Grundlagen wurden daher bei Änderungspunkten separat geprüft;
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - relevante Aussagen	ÄP1 + B: Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes: Festlegung eines Sondergebietes und einer Verkehrsfläche; Umwandlung zweier Wohngebietszonen in Agrarzonen; Löschung einer mittel- bis langfristigen Erweiterungsmöglichkeit für Wohngebietsbereiche – im Gegenzug Ausweisung eines Grüngürtels; Festlegung eines Hintausbereichs-ohne Wohnen; Festlegung einer Freihaltefläche- Technische Infrastruktur; Umwandlung mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeiten für Wohnzonen in mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeiten für Agrarzonen; ÄP3: Grüngürtel ausgewiesen → jedoch keine Notwendigkeit für

		diesen; ÄP6: Umsetzung einer mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeit für Wohnbereiche; strukturelle Siedlungsgrenze mit textlichem Vermerk „Grenze des ehemaligen Kommassierungsgebietes“ im Westen des Planungsbereichs angrenzend;
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - relevante Aussagen	§3 Abs. 1 Zi. 1: ÄP1, ÄP6 §3 Abs. 3 Zi. 5: ÄP1, ÄP6
Prüfung von Standortgefahren(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan WLW (GZP)	noch kein GZP vorhanden	
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	ABU: keine Überlagerungen	
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	gelbe Klasse	ÄP1: kleinflächige Überlagerung mit gelben Rutschprozessen im Bereich der privaten Verkehrsfläche – eine Planungskonsultation des geologischen Dienstes wird eingeholt;
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	
Hinweiskarte Hangwasser	einzelne, kleine Fließwege berührt	
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	Überlagerung	ÄP1: kleinflächigen Überlagerung im Osten des Planungsbereichs - eine Stellungnahme der Wassergenossenschaft wird eingeholt;
<i>Sonstige Quellen</i>		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	keine Hinweise zu erkennen	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	Altstandort im Nahbereich	ÄP4: angrenzend Altstandort „VFNOÜKONT Hinger Josef GmbH. Tischlerei KG Großhöbarten“ – jedoch wird nur die Bezeichnung der Widmungskategorie im Gemeindegebiet vereinheitlicht – daher keine Planungskonsultation;
e-Bodenkarte – Feuchtlage	mäßige Feuchtlage	ÄP2: mäßig feuchte bzw. mäßig trockene Wasserverhältnisse;
Prüfung von Konflikten zu Naturgebiesschutz bzw. Wald(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	
Biosphärenpark	außerhalb eines Biosphärenparks	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen (*)	keine relevanten Nutzungen	
www.laerminfo.at	keine Berechnungen im Nahbereich	

Relevante Aussagen im ÖROP-Verordnungstext

Zu ÄP1, ÄP6: §3 Abs. 1 Zi. 1: Die Gemeinde wird sich bemühen, durch entsprechende Bodenpolitik Bauland entsprechend der angestrebten Funktionen verfügbar zu machen.

Zu ÄP1, ÄP6: §3 Abs. 3 Zi. 5: Der Nahbereich der L69 wird von weiteren Wohnbaulandwidmungen freigehalten.

Hinweis:

Die Prüfungen der Standortgefahren gemäß §15 Abs.3 NÖ Raumordnungsgesetz i.d.g.F., vorhandenen naturschutzrechtlichen Festlegungen sowie sonstige Informationen für die Änderungspunkte erfolgte entsprechend nachfolgender Quellen:

- Gefährdung durch Hochwasser (HQ100), Hangwassergefahrenhinweiskarte, Geogene Gefahrenhinweiskarte: NÖ Atlas¹
- Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung: NÖ Atlas¹
- Altlasten und Verdachtsflächen: Cadenza-Verdachtsflächenabfrage des Amts der NÖ Landesregierung
- Wasserverhältnisse: eBod (Digitale Bodenkarte Österreich)²
- Natura 2000, Naturpark, Landschafts- & Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Naturschutzgebiete: NÖ Atlas¹
- Wasserrechtliche Schutz- & Schongebiete: NÖ Atlas¹
- Distanzen zu öffentlichen Verkehrsmitteln: VOR Routenplaner³

¹ NÖ Atlas: <https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/>

² Digitale Bodenkarte (eBOD): bodenkarte.at

³ VOR Routenplaner: <https://anachb.vor.at/>

Liste der Planungskonsultationen

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☒	ÄP1
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☒	ÄP1
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe – kulturelles Erbe	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☒	ÄP1
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☐	
Keine Planungskonsultation	☒	ÄP2, ÄP3, ÄP4, ÄP5, ÄP6, ÄP7, ÄP8

Hinweise zu den Kenntlichmachungen:**Denkmalschutz:**

Im gesamten Gemeindegebiet sollen die denkmalgeschützten Objekte gemäß des Denkmalschutzgesetzes §3 Abs. 3, abrufbar auf der Homepage des Bundesdenkmalamtes, zum Stand vom 20.10.2024 kenntlich gemacht werden. Dies betrifft die Ortskapellen der Ortschaften Albrechts, Groß-Höbarten, Groß-Neusiedl und Grünbach sowie die Kath. Pfarrkirche hl. Michael in der Ortschaft Waldenstein.

Hinweise zu den Änderungspunkten:**Änderungspunkt A – gesamtes Gemeindegebiet:**

Entsprechend des Leitfadens für die Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen ist vorgesehen die im gesamten Gemeindegebiet befindlichen Potentialflächen für Photovoltaikanlagen zu ermitteln und im örtlichen Entwicklungskonzept auszuweisen. Die Ermittlung der Potentialflächen erfolgte entsprechend eines „Abschichtungsprozess“ der in der Matrix zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping-Formular) detailliert beschrieben wird.

Dieser Änderungspunkt bezieht sich ausschließlich auf das örtliche Entwicklungskonzept. Bei einer Umwidmung in „Grünland-Photovoltaikanlage“ zur Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird ein detailliertes Screening zum jeweiligen Änderungspunkt im Flächenwidmungsplan erstellt.

Für diesen Änderungspunkt wird ein Scoping erstellt.

Hinweis: Im Zuge der 2. Ergänzung erfolgte eine Änderung im „Abschichtungsprozess“. Diese ist in der Matrix zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Scoping-Formular-2. Ergänzung) detailliert beschrieben.

Änderungspunkt B & 1 – KG Albrechts:

Die Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Albrechts benötigt einen Neubau ihrer Einrichtungen, um ausreichend Platz zur Unterbringung moderner Fahrzeuge, für Lagerzwecke, Gemeinschaftsräume sowie für Übungszwecke zu haben. Daher soll im Süden der Ortschaft Albrechts ein neuer Standort entstehen.

Im örtlichen Entwicklungskonzept soll hierfür eine Sonderzone ausgewiesen werden.

Weiters soll im nördlich der geplanten Sonderzone bestehenden Siedlungsgebiet eine Umstrukturierung erfolgen. Die derzeit ausgewiesene Wohnzone soll in eine Agrarzone umgewandelt werden.

Der Bereich zwischen der umstrukturierten Agrarzone und der geplanten Sonderzone soll als Hintausbereich-ohne Wohnen festgelegt werden, um etwaigen Konflikten vorzubeugen. Entlang der Leitungstrasse „EVN Wasser“ wird eine Freihaltefläche – technische Infrastruktur festgelegt, um etwaigen Beeinträchtigungen vorzubeugen.

Zudem soll die im Westen liegende mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeit für Wohnzonen gelöscht werden und stattdessen ein Grüngürtel festgelegt werden. Durch diese Maßnahme soll die Agrarzone von der Landesstraße L69 abgeschirmt werden.

Weiters soll die Wohnzone östlich der Gemeindestraße ebenfalls in eine Agrarzone umgewandelt werden. Ebenso sollen die mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeiten für Wohnzonen in mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeiten für Agrarzonen umstrukturiert werden. Durch diese Maßnahme wird eine Homogenisierung der Nutzungen in diesem Siedlungsteil angestrebt.

Darauf aufbauend soll im Flächenwidmungsplan Bauland-Sondergebiet-Feuerwehr-F1 für den neuen Standort der Freiwilligen Feuerwehr festgelegt werden. Die Widmung Bauland-Sondergebiet-Feuerwehr soll auf 7 Jahre befristet werden. Erfolgt in dieser Zeit keine Bebauung, soll eine Rückwidmung in die ursprüngliche Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche erfolgen.

Aufgrund der Umstrukturierung soll das bestehende Bauland-Wohngebiet in Bauland-Agrargebiet umgewidmet werden. Der Bereich zwischen dem geplanten Bauland-Agrargebiet und dem geplanten Bauland-Sondergebiet-Feuerwehr-F1 soll als Bauland-Agrargebiet-Hintaus ausgewiesen werden, um einen Konflikt zwischen Wohnen und der Feuerwehr zu vermeiden. *Entlang der Leitungstrasse „EVN Wasser“ wird eine Grünland-Freihaltefläche-technische Infrastruktur ausgewiesen, um diese von einer möglichen Bebauung freizuhalten und somit etwaigen Beeinträchtigungen der Leitungstrasse vorzubeugen.*

Die Parzelle Nr. 34/2 soll als Grünland-Grüngürtel-Immissionsschutz ausgewiesen werden, um das Wohnbauland einerseits von der Landesstraße L69 und andererseits vom Feuerwehrstandort abzuschirmen und Immissionen zu vermeiden.

Weiter soll die Parzelle Nr. 35/4 als Grünland-Grüngürtel-Böschungssicherung ausgewiesen werden. Eine im nördlichen Planungsbereich als Parkplatz genutzte Fläche soll entsprechend der tatsächlichen Nutzung und den Eigentumsverhältnissen als private Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Im Zuge dieses Änderungspunktes werden ein Scoping sowie ein Umweltbericht erstellt. Dieser Änderungspunkt des örtlichen Entwicklungskonzeptes wird gemeinsam mit Änderungspunkt 1 des Flächenwidmungsplans gescreent.

Änderungspunkt 2 – KG Großneusiedl:

~~Im Nordosten der Katastralgemeinde Großneusiedl soll eine Fläche, welche bereits langjährig zum Teil für Lagerzwecke genutzt wird, in Grünland-Lagerplatz umgewidmet werden. Auf dieser Fläche beabsichtigt die Gemeinde Waldenstein temporäre Lagerungen (u.A. von Schotter oder Kanalrohre) durchzuführen, da die Gemeinde Waldenstein über keinen Bauhof verfügt, jedoch Lagerflächen benötigt werden.~~

~~Dieser Änderungspunkt wird einem detaillierten Screening unterzogen.~~

~~Hinweis: Die „Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Gmünd“ ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen. Der vorliegende Planungsbereich weist eine Überlagerung mit einem agrarischen Schwerpunktraum gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm auf. Dieser Änderungspunkt soll nicht weiterverfolgt werden.~~

Änderungspunkt 3 – KG Grünbach:

Anstelle eines Grünland-Grüngürtels-Verkehrstrennung soll im Norden der Ortschaft Grünbach Bauland-Agrargebiet-Hintaus bis zu einem Hintausweg festgelegt werden. Der derzeit ausgewiesene Grünland-Grüngürtel-Verkehrstrennung wird nicht benötigt, da es sich lediglich um einen kaum befahrenen Hintausweg handelt.

Dieser Änderungspunkt wird einem detaillierten Screening unterzogen.

Von einer Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes soll abgesehen werden.

Änderungspunkt 4 – KG Großhöbarten:

Im Nordosten der Ortschaft Großhöbarten ist derzeit für einen Bereich Bauland-Agrargebiet mit dem Zusatz „ohne Wohnen“ ausgewiesen. Nunmehr soll der Zusatz auf „Hintaus“ abgeändert werden. Dies hat den Hintergrund, dass es sich hierbei um eine veraltete Formulierung handelt und nun eine Vereinheitlichung im Gemeindegebiet stattfinden soll. Durch die Änderung des Zusatzes kommt es zu keiner Änderung der Nutzungsmöglichkeiten.

Es besteht eine angrenzende Lage zum Altstandort „VFNÖUKONT Hinger Josef GmbH. Tischlerei KG Großhöbarten“. Da jedoch lediglich die Bezeichnung der Widmungskategorie im Gemeindegebiet vereinheitlicht wird, soll von einer Planungskonsultation abgesehen werden.

Aufgrund der lediglichen Änderung der Funktionsbezeichnung, soll von einem detaillierten Screening abgesehen werden.

Änderungspunkt 5 – Gesamtes Gemeindegebiet:

Im gesamten Gemeindegebiet soll die Summe der Grundrissfläche aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes auf maximal 99 m² festgelegt werden. Dadurch werden Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen, jedoch unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 5 Z 1 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. Dieser Hinweis wird in der Legende des Flächenwidmungsplanes vermerkt.

Änderungspunkt 6 – KG Waldenstein:

Im Süden der Ortschaft Waldenstein soll eine Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption-Offenlandfläche (welche sich im Gemeindebesitz befindet) in Bauland-Wohngebiet umgewidmet

werden, um den Baulandbedarf im Gemeindehauptort decken zu können. Diese zukünftigen Bauplätze konnten im Rahmen der 9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes aufgrund der damals gültigen Rechtslage (Hektarregelung für Bauland) nicht umgewidmet werden. Der Großteil der noch unbebauten Bauplätze sind bereits vorreserviert bzw. bebaut. Die geplante Änderung stellt eine Umsetzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes dar. Dieser Änderungspunkt wird einem detaillierten Screening unterzogen.

Änderungspunkt 7 – KG Grünbach:

Zur Verbesserung der Plangenaugigkeit und entsprechend den tatsächlich vorherrschenden Eigentumsverhältnissen soll im Norden der Ortschaft Grünbach die Abgrenzung des Bauland-Agrargebietes entsprechend den Grundgrenzen der aktuellen digitalen Katastralmappe arrondiert werden. Dies hat eine kleinstflächige Reduktion des Bauland-Agrargebietes zur Folge. Im Gegenzug werden die öffentliche Verkehrsfläche sowie das Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche kleinstflächig erweitert.

Da diese Änderung mit keiner Neuausweisung von Bauland verbunden ist und es sich lediglich um kleinstflächige Anpassungen an die digitale Katastralmappe handelt, soll von einem detaillierten Screening abgesehen werden.

Änderungspunkt C & 8 – KG Groß-Höbarten:

In der Gemeinde Waldenstein besteht der Bedarf an einem kommunalen Lagerplatz für temporäre Lagerungen (u.A. von Schotter oder Kanalrohre), da die Gemeinde über keinen Bauhof oder andere Lagerflächen verfügt. Zudem wird ein Lagerplatz für getrockneten Klärschlamm aus der Kläranlage in Groß-Höbarten benötigt.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept soll daher westlich der Ortschaft Groß-Höbarten etwas außerhalb des Ortsgebietes sowie südlich der bestehenden Kläranlage ein Lagerplatz festgelegt werden. Zur Einschränkung der Sichtbarkeit wird entlang der nordöstlichen sowie südöstlichen Abgrenzung des Lagerplatzes ein Grüngürtel festgelegt. Zudem soll für den Lagerplatz die textliche Festlegung „Option für Umwandlung in Sonderzone“ getroffen werden.

Darauf aufbauend soll im Flächenwidmungsplan westlich der Ortschaft Groß-Höbarten etwas außerhalb des Ortsgebietes sowie südlich der bestehenden Kläranlage eine Fläche in Grünland-Lagerplatz umgewidmet werden. Entlang der nordöstlichen sowie südöstlichen Abgrenzung des Lagerplatzes soll ein 3 m breiter Grünland-Grüngürtel-Emissionsschutz+Sichtschutzpflanzung-3m ausgewiesen werden. Von westlicher Seite ist ein Sichtschutz durch den Gehölzbestand entlang des Ellexenbaches bereits gegeben.

Dieser Änderungspunkt wird einem detaillierten Screening unterzogen.

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Art der Festlegung			
1 & B	KG. Albrechts: Örtliches Entwicklungskonzept: Festlegung eines Sondergebietes; Umwandlung einer Wohnzone in eine Agrarzone; Löschung einer mittel- bis langfristigen Erweiterungsmöglichkeit für Wohnbereiche; Festlegung eines Grüngürtels; Festlegung eines Hintausbereichs-ohne Wohnen; Festlegung einer Verkehrsfläche; Festlegung einer Freihaltefläche-Technische Infrastruktur; Umwandlung mittel- bis Langfristige Erweiterungsmöglichkeiten für Wohnzonen in mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeiten für Agrarzonen; FLWP: BW → BA Glf-OF → BA-Hintaus, Ggü-Immissionsschutz, Ggü-Böschungssicherung, Vp, BS-Feuerwehr-F1 & Grünland-Freihaltefläche-technische Infrastruktur-Offenlandfläche			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Kein Natura 2000-Gebiet, Landschafts-, Naturschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal betroffen; Keine Überlagerung mit Forstflächen;
Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	keine Schutzgebiete im Nahbereich; Forstfläche ca. 140m westlich entfernt; Es ist mit keiner relevanten Ausstrahlungswirkung auf Schutzgebiete bzw. Waldflächen zu rechnen; <u>Artenschutz</u> : Extensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche; Im Zuge der 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde bereits eine Naturverträglichkeitserklärung für den Bereich südlich des Albrechtsteichs eingeholt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass südlich des Teichs im Nahbereich der Landesstraße eine Naturverträglichkeit gegeben ist; (Naturverträglichkeitserklärung von Büro Dr. Robert Schön, Bad Fischau, 2020/07 als Beilage angefügt (betreffende Fläche im

				damaligen Verfahren Änderungspunkt 11)) – daher wird daraus geschlossen, dass auch nördlich des Teichs im Nahbereich der Straße und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich nördlich um eine Ackerfläche und nicht wie südlich um eine Wiese handelt, eine Naturverträglichkeit gegeben ist;
Standortgefahren(*):				
Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Laut NÖ Atlas keine Gefährdung durch Hochwasser, Hangwasser und Sturzprozesse gegeben; kleinflächige Überlagerung mit gelben Rutschprozessen im Bereich der privaten Verkehrsfläche – eine Planungskonsultation des geologischen Dienstes wird eingeholt; in der digitalen Bodenkarte eBOD werden für das nördliche Drittel des Planungsbereichs trockene Wasserverhältnisse ausgewiesen oder keine Angaben gemacht; für den restlichen Planungsbereich werden mäßig trockene Wasserverhältnisse ausgewiesen; keine Altstandorte, Altablagerungen oder Verdachtsflächen am gegenständlichen Standort ausgewiesen;
Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine relevante Beeinträchtigung durch die geplante Umwidmung für andere Standorte gegeben; Umwidmung innerhalb von Wohnbaulandkategorien (BW – BA) – Wohnbauland bereits vollständig bebaut; Trennung von Wohnen und Bauland-Sondergebiet-Feuerwehr durch Bauland-Agrargebiet-Hintaus und Grünland-Grüngürtel-Immissionsschutz gegeben;

Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Keine relevante Beeinträchtigung durch die geplante Umwidmung zu erwarten; Trennung zwischen Wohnen und Bauland-Sondergebiet-Feuerwehr und der Landesstraße L69 durch Bauland-Agrargebiet-Hintaus und Grünland-Grüngürtel-Immissionsschutz gegeben; Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes: Festlegung eines Sondergebietes und einer Verkehrsfläche; Umwandlung zweier Wohngebietszonen in Agrarzonen; Löschung einer mittel- bis langfristigen Erweiterungsmöglichkeit für Wohngebietsbereiche – im Gegenzug Ausweisung eines Grüngürtels; Festlegung eines Hintausbereichs-ohne Wohnen; Festlegung einer Freihaltefläche-Technische Infrastruktur; Umwandlung mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeiten für Wohnzonen in mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeiten für Agrarzonen; Infrastrukturen (Kanal, Wasser, Strom) im Bereich des geplanten Bauland-Sondergebietes-Feuerwehr bereits vorhanden; Fläche für das Bauland-Sondergebiet-Feuerwehr wird von Gemeinde angekauft – Verfügbarkeit des neuen Bauland-Sondergebietes ist daher gegeben; Aufgrund einer kleinflächigen

				Überlagerung im Osten des Planungsbereichs mit einem Meliorationsgebiet, wird eine Stellungnahme der Wassergenossenschaft eingeholt; Aufgrund einer Überlagerung mit der Versorgungsanlage „WVA Gde Waldenstein, Albrechts (evn wasser GesmbH) GD-1771“ wurde eine Planungskonsultation der Abteilung Wasserwirtschaft Grundwasser eingeholt; Entsprechend der Rückmeldung der Abteilung Wasserwirtschaft Grundwasser wird entlang der Leitungstrasse eine Grünland-Freihaltefläche-technische Infrastruktur ausgewiesen;
Lärm	☐	☒	☐	Im gegenständlichen Bereich Zunahme der Lärmbelastung durch zu- und abfahrende PKW und Einsatzfahrzeuge, bei Übungen und Feuerwehrfesten zu erwarten; Auf die gesamte Ortschaft Albrechts gesehen allerdings Verschiebung der Lärmemissionen von innerorts (derzeitiger Feuerwehrstandort) an den Ortsrand (neuer Feuerwehrstandort) – insgesamt somit eine Verbesserung der Lärmbelastung durch den neuen Standort gegeben; Am gegenständlichen Standort wird durch die Ausweisung des Grünland-Grüngürtels-Immissionsschutz und der Vermeidung des Heranrückens von Wohnen durch die Ausweisung von Bauland-Agrargebiet-Hintaus einer Lärmbelästigung entgegengewirkt;
sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine sonstigen Emissionsquellen bzw. Immissionen im Nahbereich;

Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Keine (Nah-)Erholungsgebiete direkt oder indirekt betroffen; Grünland-Sportstätte-Freibad beim Albrechtsteich ca. 120 m entfernt;
Verkehr:				
Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Anschluss an das öffentliche Gut (Landesstraße L69) gegeben; derzeit ist eine Zufahrt über eine neuzuschaffende Einzelausfahrt geplant; Aufgrund der direkten Lage an der Landesstraße L69 wird eine Planungskonsultation der Abteilung Landesstraßenplanung des Landes Niederösterreich eingeholt;
Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Die nächste Bushaltestelle („Albrechts b. Gmünd Kapelle“) befindet sich rund 280 m (Luftlinie ca. 280 m) entfernt; Aufgrund der geplanten Nutzung ist kein Potential für den ÖPNV zu erwarten;
Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Innerhalb des Ortsgebietes (50km/h); getrennte Zufahrten zum Feuerwehrgelände und Freizeitanlage Albrechtsteich angedacht; Aufgrund der direkten Lage an der Landesstraße L69 wird eine Planungskonsultation der Abteilung Landesstraßenplanung des Landes Niederösterreich eingeholt;
Kultur, Ästhetik:				
Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine Naturdenkmäler oder denkmalgeschützten Objekte betroffen;
Ortsbild	☐	☒	☐	Lage am südlichen Ortsrand; Umwidmung innerhalb der Wohnbaulandkategorien – bereits rechtskräftig bebautes Gebiet; Einsehbarkeit des Feuerwehrstandortes über die südliche Ortseinfahrt

				(Landesstraße L69) gegeben; teilweise jedoch durch die Bepflanzung rund um den Albrechtsteich verdeckt;
Landschaftsbild	☐	☒	☐	Lage am südlichen Ortsrand; Umwidmung innerhalb der Wohnbaulandkategorien – bereits rechtskräftig bebautes Gebiet; Einsehbarkeit des Feuerwehrstandortes über die südliche Ortseinfahrt (Landesstraße L69) gegeben; teilweise jedoch durch die Bepflanzung rund um den Albrechtsteich verdeckt; Leichtes Gefälle in Richtung Südwesten (rund 2,6%); Kein Landschaftsschutzgebiet betroffen;

Nr.	Art der Festlegung			
3	KG. Grünbach: Ggü-Verkehrstrennung → BA-Hintaus			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Kein Natura 2000-Gebiet, Landschafts-, Naturschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal betroffen; Keine Überlagerung mit Forstflächen;
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	keine Schutzgebiete im Nahbereich; Nutzwald gemäß Waldentwicklungsplan, jedoch keine Forstfläche laut DKM ca. 20 m entfernt – aufgrund der Distanz und der Geringfügigkeit der Änderung ist mit keinen relevanten Ausstrahlungswirkung auf Schutzgebiete bzw. Waldflächen zu rechnen; <u>Artenschutz</u> : Aufgrund der derzeitigen Nutzung (Hausgarten) keine Artenschutzrelevanz bzw. Ausstrahlungswirkungen zu erwarten;
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Keine Gefährdung durch Hochwasser, Hangwasser, Rutsch- und Sturzprozesse gegeben; In der digitalen Bodenkarte eBOD werden für den gegenständlichen Bereich mäßig trockene Wasserverhältnisse ausgewiesen; keine Altstandorte, Altablagerungen oder Verdachtsflächen am gegenständlichen Standort ausgewiesen;
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Fläche befindet sich im direkten Anschluss an bereits bestehendes und rechtskräftig bebautes Bauland-Agrargebiet; Ausweisung eines ca. 12 m

				breiten Streifens Bauland-Agrargebiet-Hintaus; Keine relevante Beeinträchtigung durch die geplante Umwidmung zu erwarten;
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Keine relevante Beeinträchtigung durch die geplante Umwidmung zu erwarten; Ausweisung eines ca. 12 m breiten Streifens Bauland-Agrargebiet-Hintaus zur Vergrößerung der Nutzungsmöglichkeiten; Grünland-Grüngürtel-Verkehrstrennung wird nicht benötigt, da es sich um einen kaum befahrenen Hintausweg handelt; → keine Planungskonflikte ableitbar Im örtlichen Entwicklungskonzept wurde im Jahr 2007 in diesem Bereich ein Grüngürtel ausgewiesen → jedoch keine Notwendigkeit für einen Grüngürtel in diesem Bereich
- Lärm	☐	☒	☐	Kein relevanten Lärmemissionen aufgrund der Kleinflächigkeit der Widmung zu erwarten;
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine sonstigen Emissionsquellen bzw. Immissionen im Nahbereich;
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Keine (Nah-)Erholungsgebiete direkt oder indirekt betroffen;
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Zufahrten zu den Bauparzellen von Süden im Bestand gegeben; Keine relevante Veränderung der Verkehrssituation durch die Ausweisung des Bauland-Agrargebiet-Hintaus zu erwarten; Hintausweg bleibt in seiner Funktion erhalten;
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Die nächste Bushaltestelle („Grünbach b. Waldenstein Ort“)

				befindet sich rund 210 m (Luftlinie ca. 160 m) entfernt; Aufgrund der geplanten Ausweisung von Bauland-Agrargebiet-Hintaus ist kein Potential für den ÖPNV zu erwarten;
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Keine relevante Änderung der Verkehrssituation zu erwarten; Ausfahrt im Bestand gegeben; Innerhalb des Ortsgebietes (50 km/h); Keine Erhöhung der Verkehrsfrequenz zu erwarten, da kein neuer Bauplatz geschaffen wird;
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine Naturdenkmäler oder denkmalgeschützten Objekte betroffen;
- Ortsbild	☐	☒	☐	Lage am Siedlungsrand; Direkter Anschluss an bestehendes und bebautes Bauland-Agrargebiet; Ausweisung von Bauland-Agrargebiet-Hintaus bis zum Hintausweg: Gleiche Tiefe des Baulandes wie beim östlich angrenzenden rechtskräftig gewidmeten Bauland-Agrargebiet; Keine relevanten Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten;
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten; Direkter Anschluss an bestehendes und bebautes Bauland-Agrargebiet; Ausweisung von Bauland-Agrargebiet-Hintaus bis zum Hintausweg: Gleiche Tiefe des Baulandes wie beim östlich angrenzenden rechtskräftig gewidmeten Bauland-Agrargebiet; vom öffentlichen Gut kaum einsehbar, da von bereits bestehender Bebauung verdeckt; Leichte Westhanglage (ca. 1,8% Gefälle); Kein Landschaftsschutzgebiet betroffen;

Nr.	Art der Festlegung			
6	KG. Waldenstein: Gfrei-S-OF → BW & Vö			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Kein Natura 2000-Gebiet, Landschafts-, Naturschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal betroffen; Keine Überlagerung mit Forstflächen;
Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Es ist mit keiner relevanten Ausstrahlungswirkung auf Schutzgebiete bzw. Waldflächen zu rechnen; Im Zuge der 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde bereits eine Naturverträglichkeitserklärung für den betreffenden Bereich eingeholt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Naturverträglichkeit gegeben ist; (Naturverträglichkeitserklärung von Büro Dr. Robert Schön, Bad Fischau, 2020/07 als Beilage angefügt (betreffende Fläche im damaligen Verfahren Änderungspunkt 1));
Standortgefahren(*):				
Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Keine Gefährdung durch Hochwasser, Hangwasser, Rutsch- und Sturzprozesse gegeben; in der digitalen Bodenkarte eBOD werden für den gegenständlichen Bereich mäßig trockene und mäßig feuchte Wasserverhältnisse ausgewiesen; Keine Altstandorte, Altablagerungen oder Verdachtsflächen am gegenständlichen Standort ausgewiesen;

Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine relevante Beeinträchtigung durch die geplante Umwidmung für andere Standorte gegeben; Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption-Offenlandfläche in Bauland-Wohngebiet; Im direkten Anschluss an bereits rechtskräftig gewidmetes Bauland-Wohngebiet;
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Keine relevante Beeinträchtigung durch die geplante Umwidmung zu erwarten; Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Umsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes → mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeit für Wohnbereiche; strukturelle Siedlungsgrenze mit textlichem Vermerk „Grenze des ehemaligen Kommissierungsgebietes“ im Westen des Planungsbereichs angrenzend, jedoch wird diese nicht überschritten; Infrastrukturen (Kanal, Wasser) und Glasfaserkabel in der bereits hergestellten Erschließungsstraße verlegt; Flächen befinden sich im Gemeindeeigentum – Verfügbarkeit des neuen Bauland-Wohngebietes ist daher gegeben;
Lärm	☐	☒	☐	Geringfügige Zunahme des Verkehrslärms durch Zu- und Abfahren mit PKWs zu den einzelnen Grundstücken; Keine relevanten bzw. ortsunüblichen Lärmemissionen bzw. Lärmimmissionen zu erwarten - Wohnnutzung;
sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine sonstigen Emissionsquellen bzw. Immissionen im Nahbereich;
Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Keine (Nah-)Erholungsgebiete direkt oder indirekt betroffen;

Verkehr:				
Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Anschluss an das öffentliche Gut (Gemeindestraße) gegeben; Einzelausfahrten der einzelnen Parzellen auf eine Gemeindestraße; Über die Gemeindestraße besteht ein Anschluss an das höherrangige Verkehrsnetz (L69);
Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Kein Potential für die Verdichtung der Busintervalle; Die nächste Bushaltestelle befindet sich rund 390 m (Luftlinie ca. 308 m) entfernt;
Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	keine relevante Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten; Innerhalb des Ortsgebietes (50km/h); Lage innerhalb eines ruhigen Wohngebietes; ausreichend Sichtweiten gegeben;
Kultur, Ästhetik:				
Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine Naturdenkmäler oder denkmalgeschützten Objekte betroffen;
Ortsbild	☐	☒	☐	Keine relevanten Veränderungen des Ortsbildes zu erwarten; Lage direkt an bestehendes und (zukünftig) bebautes Wohnbauland anschließend; Erweiterung, der in diesem Bereich bestehenden Einfamilienhaussiedlung; keine Einsehbarkeit von der südlichen Ortseinfahrt - neues Bauland-Wohngebiet wird durch bestehende Bebauung verdeckt;

Landschaftsbild	☐	☒	☐	Keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten; Lage am westlichen Siedlungsrand im direkten Anschluss an bereits rechtskräftig gewidmetes und teilweise bebautes Bauland-Wohngebiet; Erweiterung, der in diesem Bereich bestehenden Einfamilienhaussiedlung; ebenes Gelände mit rund 1,8% Gefälle Richtung Südwesten; Kein Landschaftsschutzgebiet betroffen;
-----------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	---

Nr.	Art der Festlegung			
8	KG. Großhöbarten Örtliches Entwicklungskonzept: Festlegung eines Lagerplatzes; Festlegung eines Grüngürtels; Textliche Festlegung „Option für Umwandlung in Sonderzone“; FLWP: Glf-OF → Glp & Ggü-Emissionsschutz + Sichtschutzbepflanzung-3m			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
Naturschutz und Wald(*):				
Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Kein Natura 2000-Gebiet, Landschafts-, Naturschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal betroffen; Keine Überlagerung mit Forstflächen;
Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Kein Natura 2000-Gebiet, Landschafts-, Naturschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal sowie keine Forstfläche im Nahbereich;
Standortgefahren(*):				
Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Keine Gefährdung durch Hochwasser, Rutsch- und Sturzprozesse gegeben; entlang der nordöstlichen Parzellengrenze verläuft ein Hangwasserfließweg mit einem Einzugsgebiet von 10 bis 100 ha – dieser Hangwasserfließweg ist ident mit dem dort verlaufenden Straßengraben; in der digitalen Bodenkarte eBOD werden für den gegenständlichen Bereich mäßig feuchte Wasserverhältnisse ausgewiesen; Keine Altstandorte, Altablagerungen oder Verdachtsflächen am gegenständlichen Standort ausgewiesen;
Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Keine relevante Beeinträchtigung durch die geplante Umwidmung für andere Standorte gegeben;

Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Keine relevante Beeinträchtigung durch die geplante Umwidmung zu erwarten; Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes: Festlegung eines Lagerplatzes sowie textliche Festlegung „Option für Umwandlung in Sonderzone“; Festlegung eines Grüngürtels zur Einschränkung der Sichtbarkeit; kleinflächige Überlagerung mit einem agrarischen Schwerpunkttraum gemäß RegRop Bezirk Gmünd – Lagerung von trockenem Klärschlamm aus angrenzender Kläranlage geplant – die Nutzungen stellen somit eine funktionale Einheit dar, weshalb der Lagerplatz an diesen Standort gebunden ist; Lage etwas abseits des Siedlungsgebietes direkt angrenzend an die bestehende Kläranlage; Lagerung von trockenem Klärschlamm geplant und somit funktionale Einheit in Verbindung mit der Kläranlage und kein Widerspruch zu §14 Abs. 2 Zi. 16 NÖ Rog (i.d.g.F.);
Lärm	☐	☒	☐	Keine relevanten bzw. ortsunüblichen Lärmemissionen bzw. Lärmimmissionen zu erwarten, zudem Lage abseits des bebauten Ortsbereichs;
sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine sonstigen Emissionsquellen bzw. Immissionen im Nahbereich; Festlegung eines Grünland-Grüngürtels-Emissionsschutz zur Abschirmung des Lagerplatzes;
Erholungsfunktion	☐	☒	☐	Keine (Nah-)Erholungsgebiete direkt oder indirekt betroffen;

Verkehr:				
Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Anschluss an das öffentliche Gut (Gemeindestraße) bereits über Zufahrt zu angrenzender Kläranlage gegeben; über Gemeindestraße besteht ein Anschluss an das höherrangige Verkehrsnetz (L8210); keine relevante Veränderung des Verkehrsaufkommens zu erwarten;
Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	Kein Potential für den ÖPNV aufgrund der geplanten Nutzung gegeben;
Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	keine relevante Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten; Innerhalb des Ortsgebietes (50km/h); ausreichend Sichtweiten gegeben; ruhige Lage – Zufahrtsstraße erschließt nur die Kläranlage und ein Wohnhaus; keine relevante Veränderung der Verkehrssituation bei Kläranlage zu erwarten;
Kultur, Ästhetik:				
Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Keine Naturdenkmäler oder denkmalgeschützten Objekte betroffen;
Ortsbild	☐	☒	☐	Keine relevanten Veränderungen des Ortsbildes zu erwarten; Lage außerhalb des Siedlungsgebietes; Nordwestlich angrenzend bestehende Kläranlage; Abschirmung im Westen durch Gehölzbestand entlang des Elexenbachs im Bestand gegeben; nordöstlich und südöstlich Ggü-Emissionsschutz+Sichtschutz-3m zur Abschirmung geplant;

Landschaftsbild	☐	☒	☐	Lage außerhalb des Siedlungsgebietes; Nordwestlich angrenzend bestehende Kläranlage; Abschirmung im Westen durch Gehölzbestand entlang des Elexenbachs im Bestand gegeben; nordöstlich und südöstlich Ggü- Emissionsschutz+Sichtschutz-3m zur Abschirmung geplant – somit Einschränkung der Einsehbarkeit und keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten; Leichte Nordosthanglage (rund 2,7% Gefälle); kein Landschaftsschutzgebiet betroffen;
-----------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungs- maßnahmen	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht rele- vant	re- levant	
A - C 1 - 8	Boden:				
	Bodenverbrauch	☐	☒	☐	Insgesamt sind neue Bauland- widmungen im Ausmaß von 15.249 m² geplant. Dabei teilt sich das Bauland wie folgt auf die Änderungspunkte auf: ÄP1: 4790 m² Bauland- Sondergebiet-Feuerwehr und 4408 m² Bauland-Agrargebiet- Hintaus; ÄP2: Keine Neuwidmung von Bauland; ÄP3: 869 m² Bauland- Agrargebiet-Hintaus; ÄP4: Änderung des Zusatzes des Bauland-Agrargebietes; ÄP5: Keine Neuwidmung von Bauland; ÄP6: 5.182 m² Bauland- Wohngebiet; ÄP7: keine Neuwidmung von Bauland; ÄP8: keine Neuwidmung von Bauland; jedoch 3200 m² Grünland-Lagerplatz;
	Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	Der Versiegelungsgrad wird durch die geplanten Umwidmungen in Relation zum bestehenden Bauland nur geringfügig zunehmen (ÄP1, ÄP3, ÄP6 & ÄP8); Der erhöhte Versiegelungsgrad ist jedoch nicht relevant in Bezug auf die Gemeindegröße (2511 ha davon 1242 ha Dauer- siedlungsraum = ~49,5% - davon 75,82 ha Bauflächen = ~6,1%);
	Klima:				
	Mikroklima	☐	☒	☐	Keine wesentliche Änderung des Mikroklimas zu erwarten;

					Geringfügig ist mit zusätzlichen Emissionen durch den Verkehr zu rechnen, jedoch in Relation zur Gesamtgröße und Bewaldungsgrad der Gemeinde nicht relevant;
	Wasser:				
	Stoffeintrag	☐	☒	☐	Keine direkte Berührung von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten (ÄP1 im Nahbereich einer Versorgungsanlage → Hierzu wird eine Stellungnahme der Abt. WA2 (Grundwasser) eingeholt); Keine relevante Veränderung der Qualität der Oberflächenwässer zu erwarten; kein Stoffeintrag in den Elexenbach (ÄP 8) vom zur Kläranlage gehörenden Lagerplatz zu erwarten;
	Erschöpfung	☐	☒	☐	Wasserreicher Grundwasserkörper; keine Veränderungen hinsichtlich Quantität durch Widmungsmaßnahmen zu erwarten;
	Uferfreihaltung	☐	☒	☐	Keine Fließ- und Stehgewässer negativ betroffen;